



Gemeinde Koblenz

Reglement über die Benützung von Mehrzweckhalle, Sportanlagen und Schulräumlichkeiten

Allgemeines

- Art. 1 Die Mehrzweckhalle, die Sportanlagen und in eingeschränktem Mass die Schulräumlichkeiten können von Vereinen/Organisationen für kulturelle, sportliche, gesellschaftliche und ähnliche Anlässe benutzt werden. Der Schulbetrieb darf durch die Veranstaltungen nicht gestört werden. Bei Terminkollisionen haben die Schule und Veranstaltungen der Gemeinde Koblenz das Vorrecht.

Die Gebühren werden im Anhang 1 geregelt.

- Art. 2 Die Bewilligung wird durch die Schulverwaltung erteilt. Für den Bewilligungsentscheid hält die Schulverwaltung bei Bedarf Rücksprache mit der Schulleitung und/oder den technischen Diensten (Hauswart). Bei auswärtigen Gesuchstellern entscheidet der Gemeinderat. Gesuche sind mit dem entsprechenden Formular, das beim Sekretariat der Schule bezogen oder via www.koblenz.ch heruntergeladen werden kann, der Schulverwaltung rechtzeitig einzureichen.

- Für regelmässige Nutzung: vor der Erstellung des Benutzungsplanes
- Für gelegentliche Nutzung: zwei Monate vor der Veranstaltung

- Art. 3 Für die regelmässige Benützung stellt die Schulverwaltung nach Anhörung der Vereine einen Benutzungsplan auf. Dieser wird bei Bedarf jährlich angepasst. Regelmässige Benützer haben bei jeder Änderung des Belegungsplanes der Schulverwaltung vorgängig schriftlich Mitteilung zu machen.

Die definitive Zuteilung von Mehrzweckhalle, Anlagen und Schulräumlichkeiten ist Sache der Schulverwaltung.

Die Bewilligung bezieht sich nur auf die zugeteilten Räume und die bewilligten Benutzungszeiten.

Benutzungsvorschriften

- Art. 4 In den Schulräumlichkeiten und der Mehrzweckhalle gilt ein absolutes Rauchverbot.

- Art. 5 Der ordentliche Schul- oder Turnunterricht darf durch die Benützung von Räumen in den Schulanlagen nicht beeinträchtigt werden.

- Art. 6 Das Befahren der Laufbahn mit Velos, Mofas, Rollbrettern, Inline-Skates und Ähnlichem ist untersagt.

- Art. 7 Die bewilligten Räume und Anlagen dürfen nur mit gereinigten Schuhen betreten werden. Für den Sportbetrieb in der Mehrzweckhalle dürfen nur Turnschuhe mit nicht abfärbenden Sohlen getragen werden.
- Es ist in allen Räumen auf grösste Reinlichkeit zu achten, insbesondere in den WC-Anlagen und Duschräumen. Die Räume sind in einwandfreiem und sauberem Zustand wieder zu übergeben. Auch die Entsorgung von Abfällen (Abfallsäcke, Gebührenmarken) ist Sache des Veranstalters. Allfällige durch die Gemeinde veranlasste Nachreinigungen gehen zu Lasten des Verursachers.
- Art. 8 Den bestehenden Anlagen und Einrichtungen ist bei der Benützung grösste Sorge zu tragen. An Mobiliar, Geräten und Anlagen dürfen ohne Einverständnis der zuständigen Behörden keine Änderungen vorgenommen werden.
- Art. 9 Die für die Turnstunden benützten Geräte sind nach den Übungen wieder an ihrem angestammten Platz zu versorgen und in den für den Schulunterricht erforderlichen Zustand zu bringen (z.B. Barren). Beim Arbeiten mit Hanteln usw. sind schützende Unterlagen zu verwenden. Alle Geräte sind fachgerecht und sorgfältig zu behandeln und jeweils nach Gebrauch zu reinigen.
- Art. 10 Geräte dürfen ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht ausserhalb der Schulanlagen benützt werden.
- Für die Benützung im Freien sind grundsätzlich nur die in den Aussengeräte-Räumen gelagerten Geräte und Einrichtungen zu verwenden.
- Art. 11 Verantwortlich für Ordnung, Lichterlöschen und Abschiessen aller Räume ist der Vereinspräsident oder die von ihm beauftragte Person. Die Benützer haben die verantwortliche Person dem Hauswart zu melden. Die erhaltenen Schlüssel dürfen ohne Meldung an den Hauswart nicht weitergegeben werden.
- Bei gelegentlicher Benützung öffnet der Hauswart die bewilligten Räume.
- Art. 12 Für das Parkieren sind die bei den Schulanlagen zur Verfügung stehenden öffentlichen Parkplätze zu benützen. Das Parkieren auf dem Hartplatz (zwischen Turnhalle und Rasen) ist untersagt.
- Art. 13 Den technischen Einrichtungen (Mikrofon, Verstärkeranlage, Beleuchtungsanlage und Office-Einrichtung) ist Sorge zu tragen. Elektrische Uminstallationen sind untersagt.
- Art. 14 Die Heizung und Lüftung wird ausschliesslich durch den Hauswart bedient.
- Art. 15 Die ordentlichen Proben, Turnstunden usw. sind zeitlich so anzusetzen, dass die Turnhalle und sämtliche übrigen Räumlichkeiten um spätestens 22.30 Uhr abgeschlossen werden können.

Benutzungsvorschriften für spezielle Anlässe

- Art. 16 Für Veranstaltungen mit Verlängerung (Freitag/Samstag ab 02.00 Uhr, übrige Tage ab 24.00 Uhr), einschliesslich Bar im UG/Kaffeestube, ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

Antragsformulare sind auf der Gemeindekanzlei und beim Sekretariat der Schule erhältlich oder können auf www.koblentz.ch heruntergeladen werden. Sie sind der Schulverwaltung spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung einzureichen.

- Art. 17 Die Veranstalter verpflichten sich, alle gesetzlichen Grundlagen zu beachten, insbesondere die Vorschriften betreffend Alkoholabgabe an Jugendliche. Einzelheiten sind in Anhang 2 geregelt.

- Art. 18 Die Bestuhlung, das Abräumen und das Reinigen der benutzten Räume hat unter Anleitung des Hauswirts durch den Veranstalter zu erfolgen.

Die neuen Stühle und Tische dürfen nur in der Mehrzweckhalle verwendet werden.

- Art. 19 Die Garderobe wird durch den Veranstalter geführt. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Diebstahl, Beschädigungen usw. ab.

- Art. 20 Foyer und Bühne dürfen nicht zweckentfremdet werden.

Das Einrichten einer Konsumationstheke und das Aufstellen eines Kuchenbuffets im Foyer sind erlaubt.

Das Betreiben einer Bar oder Kaffeestube ist nicht gestattet.

Bei Anlässen in der Turnhalle kann die Bühne auch zum Aufstellen von Zuschauertribüne oder Tische mit Bestuhlung verwendet werden.

Die Geräteräume können als Materialdepots genutzt werden. Die Fluchtwege sind freizuhalten.

- Art. 21 Dekorationen in der Halle dürfen nur schwer entflammbar sein. Zum Anbringen der Dekorationen dürfen nur die vorgesehenen Gewindelöcher mit Ringschrauben an Decken, Wänden und Holzverkleidung verwendet werden. Die Notausgänge (Aussengeräteraum, Bühnenausgang, Haupteingang/-ausgang) sind freizuhalten. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich.

- Art. 22 Über die Einsetzung einer Saalwache gemäss den einschlägigen Bestimmungen entscheidet die Feuerwehrkommission, welche durch ein Doppel der Benutzungsbewilligung orientiert wird. Die Kosten der Saalwache gehen zu Lasten des Veranstalters.

- Art. 23 Die Gegenstände im Requisitenraum müssen geordnet eingelagert werden. Die eingelagerten Gegenstände werden zum Allgemeingut und können von allen Veranstaltern genutzt werden. Die Schulverwaltung entscheidet über die Einlagerung.

- Art. 24 Die benutzten Räume sind der Schule am Folgetag spätestens bis Schulbeginn und sonntags spätestens bis 12.00 Uhr in sauberem und ordnungsgemäsem Zustand wieder zur Verfügung zu stellen.
- Art. 25 Für den Bewirtungsbetrieb ist kein Patent notwendig. Die Einhaltung der Lebensmittel-verordnung ist Sache des Veranstalters.

Schlussbestimmungen

- Art. 26 Der Veranstalter hat vor der Benützung die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu prüfen.
- Beschädigungen an Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen, Zubehör usw. welche durch unsachgemässe, fahrlässige oder vorschriftswidrige Behandlung entstehen, sind auf Kosten des Verursachers zu reparieren. Für Beschädigungen durch Veranstaltungsbesucher haftet ebenfalls der Bewilligungsinhaber. Der Hauswart veranlasst die Reparaturen.
- Art. 27 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement, gegen Bewilligungen oder Verfügungen der zuständigen Behörden bzw. des Hauswarts werden vom Gemeinderat mit Verweis oder Busse bestraft.
- Bei mehrmaliger oder besonders schwerwiegender Verletzung der Vorschriften, kann die Benützungsbewilligung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

Inkrafttreten

- Art. 28 Dieses Reglement tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2026 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 15. Juni 2012, welches damit aufgehoben wird.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2026 genehmigt worden und nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 13. Juli 2026 in Rechtskraft erwachsen.

GEMEINDERAT KOBLENZ

Andreas Wanzenried, Gemeindeammann:

Franziska Lee, Gemeindeschreiberin:

Anhang 1

Benützungsgebühren

	Einheimische Vereine / Organisationen	Auswärtige Vereine / Organisationen
MZH ohne Bühne/Bar im UG und Kaffestube	0.00 CHF	300 CHF
MZH mit Bühne/Bar im UG und Kaffestube	0.00 CHF	500 CHF
Singsaal	0.00 CHF	Keine Benützung möglich
Andere Schulräumlichkeiten	0.00 CHF	Keine Benützung möglich

Der Gemeinderat kann für Veranstaltungen mit gemeinnützigem oder vorwiegend kommerziellem Charakter abweichende Gebühren festlegen.

In diesen Gebühren nicht enthalten sind:

- die Bewilligung für die Verlängerung
- eine allfällige Nachreinigung durch den Hauswart
- Reparaturen infolge Sachbeschädigungen

Zwecks Kontrolle ist einem Vertreter der Gemeinde oder der Schulverwaltung Eintritt zu gewähren.

Den im Belegungsplan aufgeführten Vereinen stellt die Gemeinde die Anlagen für die regelmässige Benützung unentgeltlich zur Verfügung. Im Gegenzug verpflichten sich diese Vereine zur Beteiligung am jährlichen Inventar und an einer Jahresreinigung.

Anhang 2

Merkblatt zur Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche

- Alkoholische Getränke dürfen nicht an Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden.
- Ab 16 Jahren erlaubt sind Wein, Bier, Obstwein und andere Fruchtweine sowie Getränke aus Wein, Obstwein, Fruchtwein und Bier.
- Ab 18 Jahren erlaubt sind alle anderen alkoholhaltigen Getränke.
- Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf das Mindestabgabealter (16 Jahre / 18 Jahre) hinzuweisen.
- Alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben und Abbildungen versehen bzw. so aufgemacht werden, dass sich die Getränke speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten.

Weitere Informationen und spezifische Dokumente sind beim [Amt für Verbraucherschutz Kanton Aargau](#) oder bei der [Suchtprävention Aargau](#) zu finden.

Die nachfolgenden Beispiele dienen der Veranschaulichung und sind nicht abschliessend.

Produkte mit Abgabealter 16 Jahre

- Klassische Gärprodukte wie Wein, Obstwein, Bier, Frucht- und Beerenwein mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 15 Volumenprozenten ohne Zusatz von gebrannten Wassern
- Getränke auf der Basis der vorstehend genannten klassischen Gärprodukte ohne Zugabe von gebrannten Wassern wie Panachés, aromatisierte Biere, Weincooler, Sangria ohne zugesetzten Alkohol, aromatisierter Schaumwein

Produkte mit Abgabealter 18 Jahre

- Klassische Spirituosen (Artikel 399 ff LMV) wie Obst-, Wein- und Beerenbrände, Liköre, Aperitifs und Bitter
Beispiele: Kirsch, Williams, Pflümli, Whisky, Cognac, Wodka, Eiercognac
- Getränke mit einer Zugabe von Spirituosen oder von Gäralkohol, der einer technischen Behandlung unterzogen wurde (sog. Premix, Alcopops)
- Wermut
- Likörwein
Beispiele: Sherry, Madeira, Marsala, Malaga, Porto
- Naturweine und Weine aus Früchten, Beeren oder anderen Rohstoffen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 Volumenprozenten